



AUSLÄNDISCHE ARBEITNEHMER – QUELLENSTEUER

Die Schweiz ist wirtschaftlich stark mit den EU-Ländern vernetzt. Mit den grenzüberschreitenden Geschäftsbeziehungen rekrutieren auch viele Schweizer KMU Arbeitskräfte aus den Nachbarländern. Diese Arbeitnehmer unterliegen häufig der Quellensteuer, die der Arbeitgeber entrichtet. Unkompliziert für den Arbeitnehmer, gilt es für den Arbeitgeber einige Punkte zu beachten.

Das schweizerische Steuerrecht besteuert Personen mit ausländerrechtlichem Status, welche in der Schweiz arbeiten, über eine Quellensteuer. Besteuert werden ausländische Arbeitnehmer, die keine Niederlassungsbewilligung C haben beziehungsweise nicht mit einem Schweizer Staatsbürger verheiratet sind. Der Arbeitgeber zieht dem Mitarbeitenden die Steuern direkt vom Lohn ab und leitet sie an die kantonale Steuerverwaltung weiter.

Der Arbeitgeber haftet

Die Quellensteuer vereinfacht die Steuerberechnung für ausländische Arbeitnehmer. Der Arbeitgeber jedoch übernimmt die Verantwortung für die korrekte Besteuerung des Arbeitnehmers und er haftet für die Steuerentrichtung. Unterlassene Quellensteuerabzüge können zu einem späteren Zeitpunkt nur mit grossem Aufwand auf den Arbeitnehmer



Beat Strasser

Präsident TREUHAND | SUISSE,
Sektion Zürich,
Partner bei Strasser & Vögli
Treuhand AG, Küttigen

überwält werden. Deshalb sollte der korrekten Abrechnung die nötige Beachtung geschenkt werden.

Steuergrundlage und Tarif

Steuerpflichtig sind primär die Erwerbseinkünfte sowie an deren Stelle tretenden Ersatzeinkünfte. Nebst dem ordentlichen Bruttolohn ist also beispielsweise auch auf Naturalleistungen, Wegentschädigungen oder Pauschalspesen Quellensteuer abzurechnen. Der Arbeitgeber muss darauf achten, dass er den richtigen Tarif anwendet. Zuständig für die Tarifmitteilung ist die Gemeinde, in der die quellensteuerpflichtige Person ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hat. Bei quellensteuerpflichtigen Personen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz richtet sich der Tarif nach der Gemeinde, in der der Arbeitgeber seinen Sitz oder die Betriebsstätte hat. Folgende Tarife werden angewendet:

Tarif A	(mit oder ohne Kirchensteuer) für Alleinstehende (Ledige, Getrennte, Geschiedene, Verwitwete)
Tarif B	(mit oder ohne Kirchensteuer) für alleinverdienende Verheiratete und für Halbfamilien (Ledige, Getrennte, Geschiedene und Verwitwete, die mit Kindern zusammenleben)
Tarif C	(mit oder ohne Kirchensteuer) für Doppelverdienende, sofern der Verdienst des andern Ehepartners in der Schweiz erzielt wird und mindestens CHF 2000.– pro Monat beträgt
Tarif D (10%)	für Nebenerwerb (wöchentliche Arbeitszeit weniger als 15 Stunden und der monatliche Bruttolohn beträgt weniger als CHF 2000.–, sofern die steuerpflichtige Person selbst oder deren Ehegatte daneben weitere Lohneinkünfte beziehen)
Tarif G (4,5%)	für Personen, die täglich als Grenzgänger aus Deutschland in die Schweiz pendeln und hier eine Tätigkeit als Arbeitnehmer ausüben
Tarif S (5%)	im vereinfachten Abrechnungsverfahren zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (seit 1. 1. 2008)

Ist die quellensteuerpflichtige Person mit dem verfügbaren Quellensteuertarif nicht einverstanden, kann sie bis Ende März des auf die Fälligkeit folgenden Kalenderjahrs vom zuständigen Gemeindesteueramt eine Überprüfung verlangen.

Sonderfall Grenzgänger

Als Grenzgänger im steuerrechtlichen Sinn gelten Arbeitnehmer, die in der Schweiz ihrer Arbeit nachgehen und täglich an ihren Wohnort zurückkehren. Stammt ein Grenzgänger beispielsweise aus Deutschland, darf er an höchstens 60 Tagen pro Jahr aus beruflichen Gründen von seinem Wohnsitz in Deutschland fernbleiben. Falls eine Wohnsitzbestätigung des deutschen Finanzamts vorliegt, erhebt die Schweiz auf dem Brutto-Erwerbseinkommen von Grenzgängern eine reduzierte Quellensteuer von 4,5 Prozent. Deutschland besteuert das Einkommen ordentlich und rechnet die in der Schweiz abgelieferte Steuer an.

Abzüge für Quellensteuerpflichtige

Da im Quellensteuertarif keine besonderen Abzüge berücksichtigt sind, können Arbeitnehmer Abzüge über einen Antrag zur Tarifkorrektur geltend machen. Der Antrag muss bis Ende März des Folgejahrs bei der kantonalen Steuerverwaltung eingereicht werden.

Folgende Aufwendungen können Anlass für eine Quellensteuerrückstattung sein:

- Schuldzinsen (Konsumkredit)
- Weiterbildungskosten
- Krankheits- und Unfallkosten
- behinderungsbedingte Kosten
- Unterhaltsbeiträge, Alimentenzahlungen
- Beiträge an anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a)
- Einkäufe fehlender Beitragsjahre in die Pensionskasse (2. Säule)
- Kosten des internationalen Wochenaufenthalts
- ausserordentliche Fahrtkosten (über 10 000 km pro Jahr)
- Kinderbetreuungskosten
- Unterstützungsabzug
- gemeinnützige Zuwendungen, Spenden
- zur Vermeidung einer internationalen Doppelbesteuerung

Nachträgliche ordentliche Veranlagung

Übersteigen, aufs Jahr umgerechnet, die dem Steuerabzug an der Quelle unterliegenden Bruttoeinkünfte in einem Kalenderjahr den Betrag von CHF 120 000.–, wird eine nachträgliche ordentliche Veranlagung für das gesamte Einkommen und Vermögen des Ehepaars durchgeführt. Anspruch auf eine nachträgliche ordentliche Veranlagung haben nur quellensteuerpflichtige Personen mit Wohnsitz in der Schweiz. Die an der Quelle abgezogene Steuer wird zinslos angerechnet, zu viel bezogene Steuern werden zurückbezahlt.

Ergänzende Veranlagung

Quellensteuerpflichtige Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz in der Schweiz werden für ihr Einkommen, das dem Steuerabzug an der Quelle nicht unterworfen ist (z.B. Einkünfte aus selbständigem Nebenerwerb, Renten, Erträge aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen im In- und Ausland, Unterhaltsbeiträge usw.), sowie für ihr Vermögen im ordentlichen Verfahren veranlagt. In diesem Verfahren der ergänzenden ordentlichen Veranlagung werden die quellensteuerpflichtigen Einkünfte nur satzbestimmend berücksichtigt. Die Steuererklärung dafür erhält der Quellensteuerpflichtige beim Gemeindesteueramt seines Wohnorts auf Anfrage.

Die Treuhänder des Schweizerischen Treuhänderverbands beraten fachkundig und diskret in allen Fragen zur Quellensteuer. Achten Sie bei der Wahl Ihres Treuhänderberaters auf das Gütesiegel TREUHAND | SUISSE des Schweizerischen Treuhänderverbands. Die Mitglieder des Verbands verpflichten sich zu erstklassigen Beratungs- und Dienstleistungsstandards und bilden sich laufend fachlich weiter. In der Mitgliederdatenbank von TREUHAND | SUISSE finden Sie per Mausclick ausgewiesene Treuhänderprofis in Ihrer Nähe: www.treuhandsuisse-zh.ch